

**Satzung
über den Schutz des Landschaftsbestandteils „Alte Weser“
im Ortsteil Dreye der Gemeinde Weyhe**

Stand: Neufassung vom 24.06.1985; in Kraft getreten am 11.07.1985;
zuletzt geändert durch Art. 12 der Euro-Glättungs-Satzung vom 22.10.2001, in Kraft
getreten am 01.01.2002

**§ 1
Unterschutzstellung**

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet „Alte Weser“ im Ortsteil Dreye wird als Landschaftsbestandteil hiermit nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 2
Geltungsbereich**

1. Die Abgrenzung des geschützten Gebietes ist in der mitveröffentlichten Karte kenntlich gemacht. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:5000. Die Grenze ist durch eine Punktreihe markiert. Sie verläuft auf der jeweiligen Böschungsoberkante. Die Karte kann bei der Gemeinde Weyhe von jedermann kostenlos während der Dienststunden eingesehen werden.
2. Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 2,98 ha.

**§ 3
Schutzzweck**

Die „Alte Weser“ stellt mit ihren natürlichen Wasserpflanzen- und Röhrichtpflanzenbeständen einen Lebensraum für zahlreiche Tierarten dar. Weiterhin wird das Landschaftsbild durch die „Alte Weser“ belebt und gegliedert und trägt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Schädliche Einwirkungen sollen verhindert werden.

**§ 4
Schutzbestimmungen**

1. Im geschützten Landschaftsbestandteil „Alte Weser“ ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter dieses Gebietes zu verändern oder dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderzulaufen, insbesondere die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.
2. Vorbehaltlich der in den §§ 5 und 6 getroffenen Regelungen ist insbesondere verboten,
 - a) die Beseitigung und Beeinträchtigung der Weichholz-, Röhricht- und Laichkrautzone (Unterwasser- und Schwimmblattpflanzen),

- b) das Befahren der „Alten Weser“ mit Wasserfahrzeugen aller Art (z. B. Segelbooten, Motorbooten, Segelsurfen),
- c) das Einbringen/Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt oder anderem Abraummateri-
al,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen,
- e) die Anlage von Bade- und anderen Erholungseinrichtungen,
- f) der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln.

§ 5 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten und Geboten dieser Satzung auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belan-
gen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Abweichungen

Keinen Beschränkungen dieser Satzung unterliegt

- a) die ordnungsgemäße wasserwirtschaftliche Nutzung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- c) Maßnahme der Gemeinde oder des Landkreises als untere Naturschutzbehörde, die
der Erreichung des Schutzzweckes dient.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung die Natur oder die Landschaft des Land-
schaftsbestandteiles zerstört, beschädigt oder verändert, kann durch die Gemeinde zur Wie-
derherstellung des alten Zustandes oder zu entsprechenden Ersatzmaßnahmen verpflichtet
werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahr-
lässig den Verboten des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 6 Abs. 2 der Nieder-
sächsischen Gemeindeordnung (NGO) genannten Betrag geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(...)